

Gesetz und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer – Änderung per 01 Februar 2024

Auf den 1. Februar 2024 wird das kantonale Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer sowie die Verordnung dazu angepasst.

eUmzug

Die Gemeinden im Kanton Bern müssen neu zwingend den digitalen Umzug anbieten. Die persönliche An- und Abmeldung am Schalter ist nach wie vor möglich. Die Gemeinde Ferenbalm bietet den eUmzug ab dem 01. März 2024 an.

Heimatscheine

Mit der Gesetzesänderung verschwindet auch der Heimatschein im Kanton Bern. Bei der Anmeldung von Schweizer/innen werden die Daten ausschliesslich über die digitale Schnittstelle vom Zivilstandsamt bezogen.

Niederlassungsausweise

Die Niederlassungsausweise, welcher bisher als Quittung für den deponierten Heimatschein ausgestellt wurden, entfallen ebenfalls.

Identifikation bei persönlicher An- und Abmeldung

Für eine persönliche An- wie Abmeldung am Schalter bringen Schweizer/innen ihren Pass oder ihre Identitätskarte zur Verifikation mit. Weiterhin wichtig bleibt, dass Sie sich vor der Anmeldung in Ferenbalm bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde abmelden.

Handhabung bestehende Heimatscheine

Die Heimatscheine bleiben vorerst bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde hinterlegt.

Wegzug:

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde wird der Heimatschein ausgehändigt. Möglicherweise wird er bei einem Umzug in einen anderen Kanton benötigt. Sofern der Wegzug aber in eine andere bernische Gemeinde erfolgt, können die Inhaber/innen den Heimatschein bei sich zu Hause behalten.

Änderung Personalien / Heimatort oder Zivilstand:

Die Gemeinde Ferenbalm erhält diese Daten auf digitalem Weg. Der alte Heimatschein wird vernichtet und es wird kein neuer Heimatschein bestellt. Auch wird kein neuer Niederlassungsausweis ausgestellt und demzufolge fallen auch keine Gebühren mehr an. Das gleiche Verfahren gilt auch bei Einbürgerungen von ausländischen Personen sowie bei volljährigen Schweizer/innen.

Gesetz und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer – Änderung per 01 Februar 2024

Verstorbene Einwohner/innen

Die Heimatscheine werden vernichtet. Auf Wunsch der Familie kann der Heimatschein auch ausgehändigt werden, dies ist der Gemeinde zu melden.

Gebühren im Bereich Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer

BSIG Nr. 1/122.162/1.3 vom 22. Dezember 2023

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 18.06.1986 (VNA; BSG 122.161)

Anmeldung in Ferienbalm pro volljährige Person	Fr.	20.00
Adressänderung innerhalb Ferienbalm pro volljährige Person	Fr.	20.00
Abmeldung in Ferienbalm		gratis
Anmeldung als Wochenaufenthalter/in in Ferienbalm pro Person	Fr.	20.00
Adressänderung als Wochenaufenthalter/in innerhalb Ferienbalm pro Person	Fr.	20.00
Verlängerung Wochenaufenthalt durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde pro Person und Gemeinde	Fr.	10.00
Ausstellen Heimatausweis für Anmeldung als Wochenaufenthalter/in In einer anderen Gemeinde pro Person	Fr.	20.00
Wohnsitzbestätigung oder andere Bescheinigungen pro volljährige Person	Fr.	20.00

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung (031 751 01 04) oder schreiben Sie uns auf gemeindeverwaltung@ferenbalm.ch

Einwohnerkontrolle Ferienbalm